



GW  
\*aufgehoben mit BJV 46/2010

# Schutzzonenreglement

für die Quelfassungen	Löchli/Wölflishalden	(Nr. 3.x) GWR 14-4
	Wölflishaldenstrasse *	(Nr. 4.x) GWR 13-3
	Riet	(Nr. 7.x) GWR 13-2
	Erli «Ost» und «West»	(Nr. 8.x) GWR 14-2
	Untere Wirtlistrasse *	(Nr. 9.x) GWR 13-1
	Schibenrain	(Nr. 14.x) GWR 14-3
	Schachenbrücke	(Nr. 21.x) GWR 13-2
	Chatzenstig	(Nr. 22.x) GWR 13-3
	Brauereiweiher	(Nr. 26.x) GWR 13-4
	Rütigass Nord	(Nr. 31.x) GWR 13-1

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Glattfelden

Nutzungsart:  
– Speisung von öffentlichen Laufbrunnen  
– Öffentliche Trinkwasserversorgung  
– Hauswasserversorgung Wölflishalde

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen  
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

### II Nutzungsbeschränkungen

– Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5  
– Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6  
– Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

### III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen

### IV Schlussbestimmungen



# I Allgemeines

## Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich            Zone S1
- Engere Schutzzone        Zone S2
- Weitere Schutzzone        Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung.

Mit der engeren Schutzzone wird die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.

## Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 23. Juni 1999
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 27. Juli 2004, verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:2000 (Nrn. KA6412\_1.1 bis KA6412\_1.4 und KA6412\_2.1 bis KA6412\_2.3, alle dat. 12.7.2004), entworfen durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, und rein gezeichnet durch das Ingenieurbüro *kch* Kuratli, Calörtscher, Hirner, Eglisau.

Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne im Anhang bilden eine Einheit.

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

## **II Nutzungsbeschränkungen**

### **Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3**

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich von Art. 5 lit. b verboten.

#### **b) Waldstrassen**

Das Erstellen von Waldstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

#### **c) Materialentnahmen/Geländeänderungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

#### d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

#### e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

#### f) Waldwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 5 lit. g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

#### g) Pflanzenschutzmittel im Wald

**Grundsatz:** Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

#### Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.



- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

## **h) Düngung im Wald**

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

## **i) Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen, ist zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

### **Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

### **Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung in der Landwirtschaft**

Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23. Juni 1999 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zusätzlich zu den in Art. 5 lit. g umschriebenen Nutzungsbeschränkungen im Pflanzenschutz gelten folgende Bestimmungen:

- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

### **Düngung in der Landwirtschaft**

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzuberücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

### **Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

### **Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:**

#### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

#### **b) Waldstrassen**

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

#### **c) Parkplätzen und Erholungseinrichtungen**

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und zu entwässern. Andernfalls sind diese aufzuheben.

#### d) **Waldwirtschaft**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird (siehe Art. 6 lit. f).

#### e) **Fütterungsstellen**

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

#### f) **Pflanzenschutz**

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Land- und Forstwirtschaft gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, z.Z. Anhang 4.3).

#### g) **Bodennutzung/Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau ist erlaubt.

##### **Es gelten folgende Einschränkungen:**

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau sowie Kleingärten (grösser als 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.
- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

#### h) **Düngung in der Landwirtschaft**

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Bezüglich der Grundsätze der Düngung wird auf Art. 5 lit. i verwiesen.

##### **Es gelten folgende Einschränkungen:**

Das Ausbringen von **Gülle und Klärschlamm ist verboten**. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone S2 geführt werden.

**Stallmist:**

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

**i) Nutzungsbeschränkungen im Familiengartenareal**

Für die Bewirtschaftung und den Betrieb der in der engeren Schutzzone um die Quelfassung Untere Wirtlistrasse liegenden Familiengärten gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- Das Erstellen von neuen Gartenhäuschen und Feuerstellen ist untersagt.
- Das Erstellen von Abwasser-/Sickergruben ist verboten.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Die Verwendung von rein mineralischen und flüssigen Stickstoff-Düngern ist verboten. Die Verwendung von Mist und Kompost ist erlaubt. Zwischenlager von Mist sind verboten; dieser ist auf die zu bewirtschaftenden Flächen zu verteilen bzw. einzuarbeiten. Bei der Verwendung von biologischen Düngern ist der im Kompost und Mist enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen. Bei der Düngung ist Zurückhaltung zu üben. Die Menge ist auf den Bedarf der Kulturen abzustimmen. Gedüngt werden darf nur zu Zeiten, wenn die Pflanzen den Dünger aufnehmen können (Wachstumsphase). Im Herbst und Winter während der Pflanzenruhe darf nicht gedüngt werden.
- Die Gärten sind über den Winter möglichst zu begrünen.
- Es dürfen nur Komposthaufen für den Kleinbedarf erstellt werden. Diese sind stets abzudecken.
- Die Bewässerung ist auf den Bedarf der Kulturen abzustimmen. Es ist verboten, die Gärten unbeaufsichtigt zu wässern.

**Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

**Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:**

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Weidegang.
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz).
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

### **III Spezielle Massnahmen**

#### **Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

Beim Weidegang in der Zone S2 ist der Fassungsgebiet einzuzäunen.

#### **Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen.**

##### **a) Brandplatz in der Schutzzone um die Quellfassung Schibenrain**

Der in der engeren Schutzzone S 2 um die Quellfassung Schibenrain gelegene Brandplatz der Gemeinde Glattfelden ist aufzuheben.

##### **b) Baulicher Unterhalt der Quellfassungen**

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

## **Art. 12 Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

## **Art. 13 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **Art. 14 Vollzug und Überwachung**

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

## **Art. 15 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen**

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat bzw. der Fassungseigentümer umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplans sowie des vorliegenden Schutzzonenreglements anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

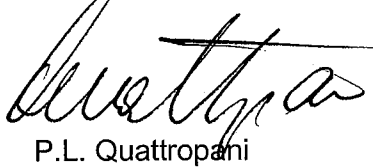
## **Art. 16 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

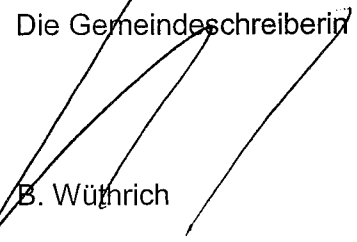
Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Glattfelden festgesetzt mit Beschluss Nr. 509 am 22. November 2004.

Der Präsident

  
P.L. Quattropani

Die Gemeindegeschreiberin

  
B. Wüthrich

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 333

vom 04. Feb. 2005



## Schutzzonenpläne 1:2000, für die Quellfassungen, dat. 12.7.2004

<i>Quellen-Name</i>	<i>Plan-Nr.</i>	<i>Quelle Nr.</i>
Quellen Glattfelden «Nord»:		
Löchli/Wöflishalden	KA6412_1.1	(3.x)
Wöflishaldenstrasse	KA6412_1.1	(4.x)
Riet	KA6412_1.2	(7.x)
Erli «Ost» und «West»	KA6412_1.3	(8.x)
Untere Wirtlistrasse	KA6412_1.3	(9.x)
Schibenrain	KA6412_1.4	(14.x)

### Quellen Glattfelden «Süd»:

Schachenbrücke	KA6412_2.1	(21.x)
Chatzenstig	KA6412_2.2	(22.x)
Brauereiweiher	KA6412_2.2	(26.x)
Rütigass Nord	KA6412_2.3	(31.x)



Gemeinde Glattfelden

# Quellfassungen Löchli/Wölfishalden und Wölfishaldenstrasse

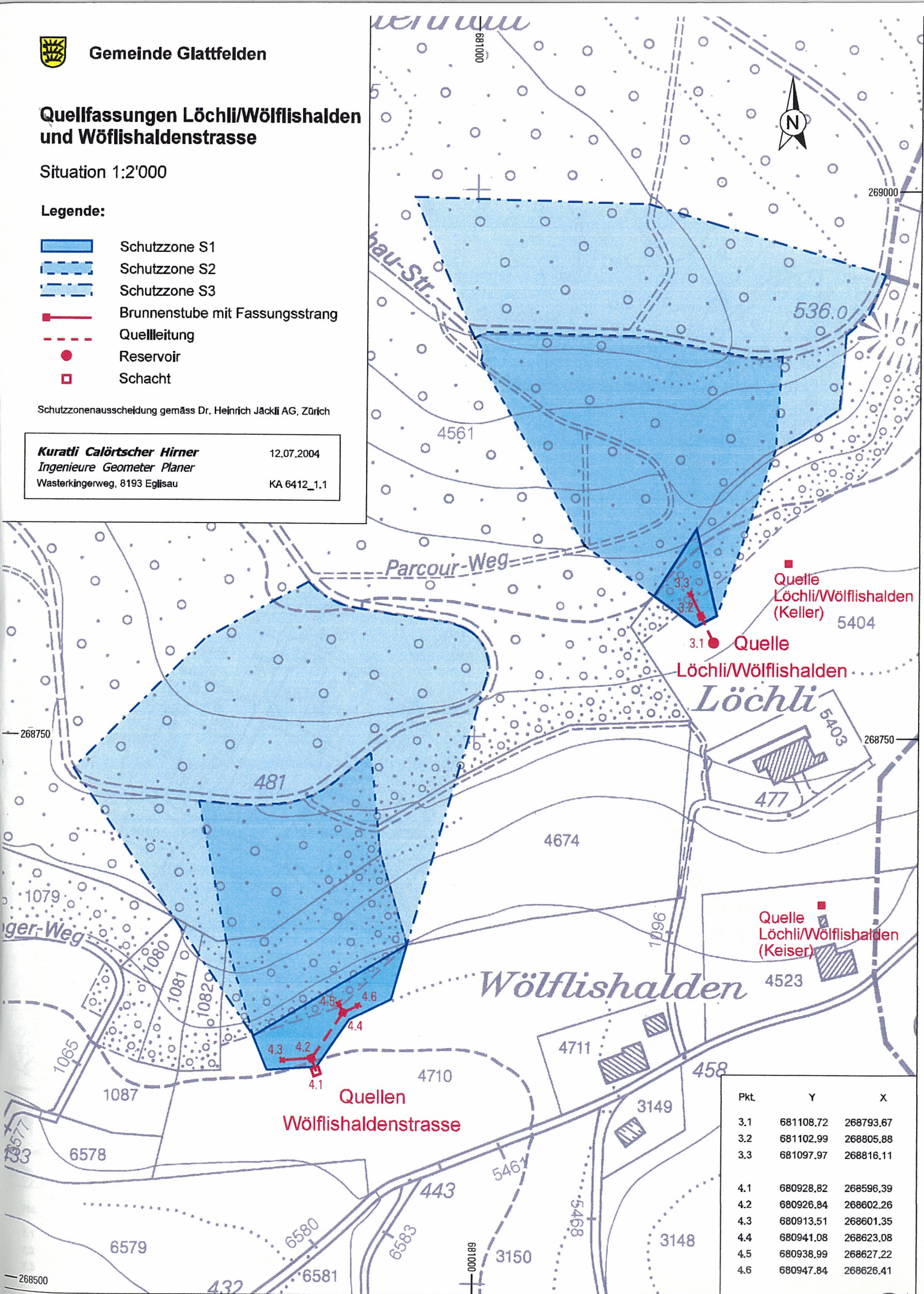
Situation 1:2'000

## Legende:

- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S3
- Brunnenstube mit Fassungsstrang
- Quelleitung
- Reservoir
- Schacht

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

**Kuratli Calörtscher Hirner** 12.07.2004  
 Ingenieure Geometer Planer  
 Wasterkingergweg, 8193 Eglisau KA 6412\_1.1



Pkt	Y	X
3.1	681108.72	268793.67
3.2	681102.99	268805.88
3.3	681097.97	268816.11
4.1	680928.82	268596.39
4.2	680926.84	268602.26
4.3	680913.51	268601.35
4.4	680941.08	268623.08
4.5	680938.99	268627.22
4.6	680947.84	268626.41








Gemeinde Glattfelden

# Quellfassung Riet

Situation 1:2'000

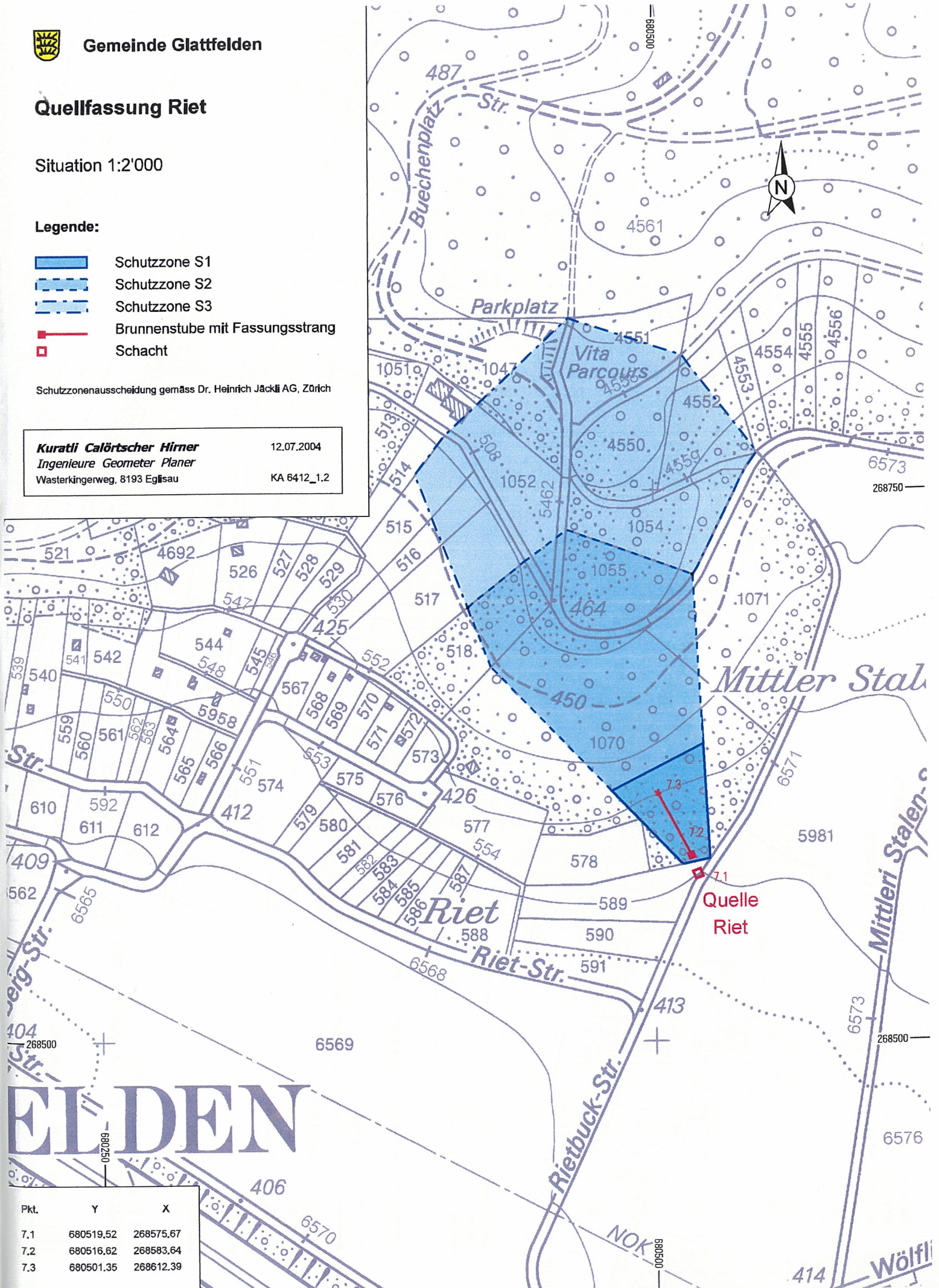
## Legende:

-  Schutzzone S1
-  Schutzzone S2
-  Schutzzone S3
-  Brunnenstube mit Fassungsstrang
-  Schacht

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

**Kuratli Calörtscher Hirner**  
 Ingenieure Geometer Planer  
 Wasterkingweg, 8193 Egglisau

12.07.2004  
 KA 6412\_1.2



# ELDEN

Pkt.	Y	X
7.1	680519.52	268575.67
7.2	680516.62	268583.64
7.3	680501.35	268612.39








Gemeinde Glattfelden

### Quellfassungen Untere Wirtlistrasse und Erii Ost und West

Situation 1:2'000

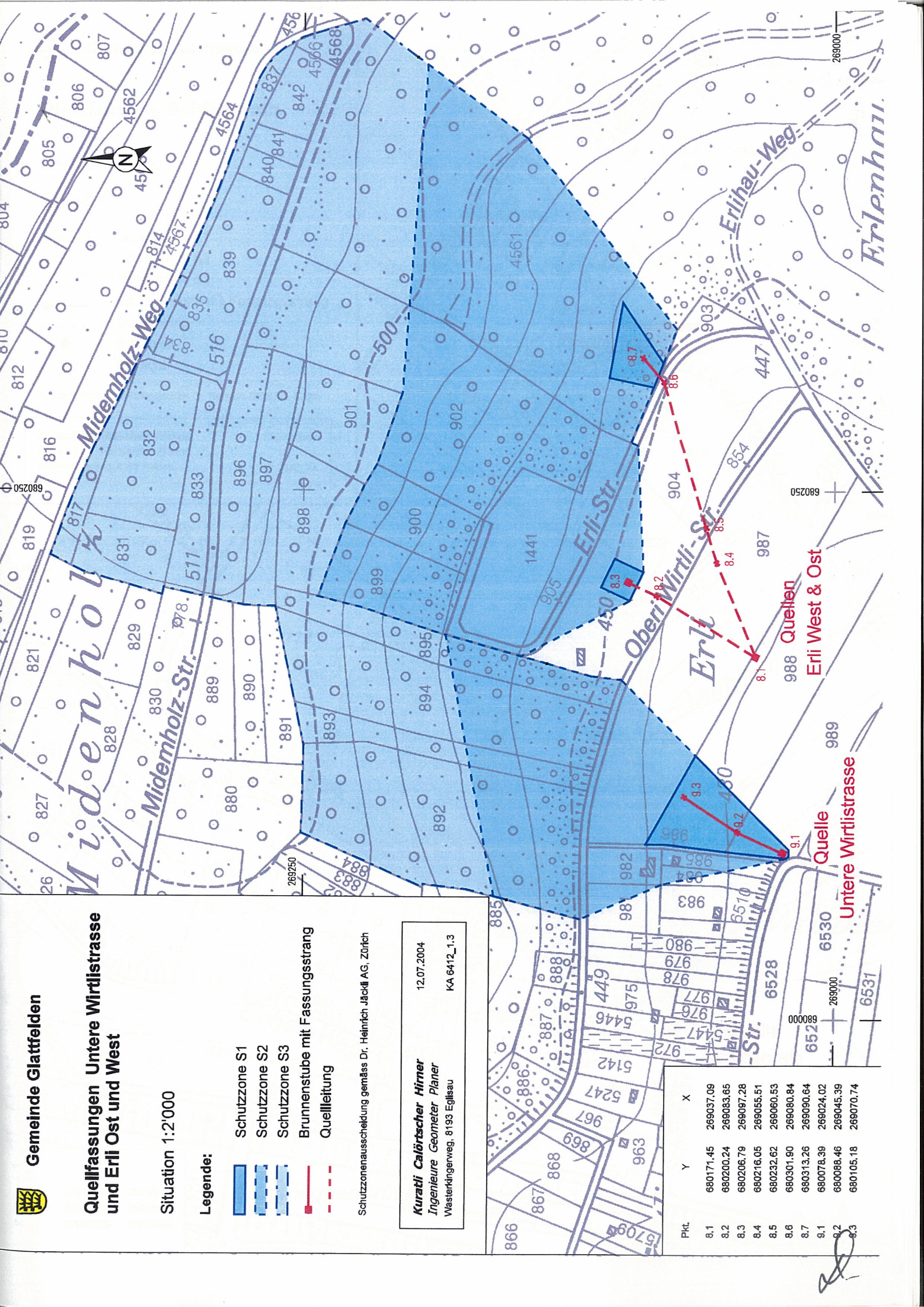
**Legende:**

-  Schutzzone S1
-  Schutzzone S2
-  Schutzzone S3
-  Brunnenstube mit Fassungsstrang
-  Quelleitung

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

**Kuratli Calörtzcher Hirner**  
 Ingenieure Geometer Planer  
 Wasterkingenweg, 8193 Eglsau  
 12.07.2004  
 KA 6412\_1.3

Pkt.	Y	X
8.1	680171.45	269037.09
8.2	680200.24	269083.65
8.3	680206.79	269097.28
8.4	680216.05	269055.51
8.5	680232.62	269060.53
8.6	680301.90	269080.84
8.7	680313.26	269090.64
8.1	680078.39	269024.02
8.2	680088.46	269045.39
8.3	680105.18	269070.74





Gemeinde Glattfelden

# Quellfassung Schibenrain

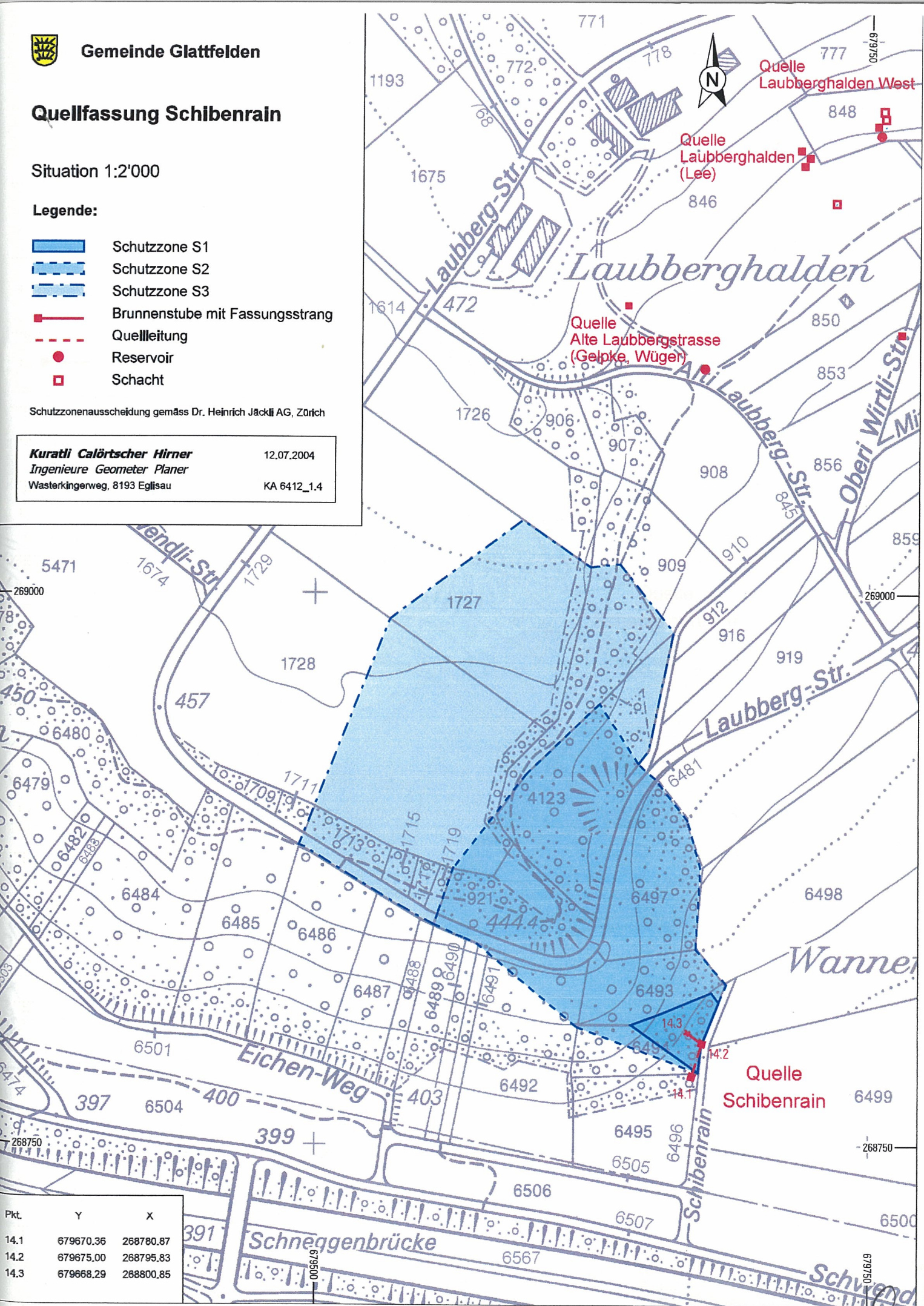
Situation 1:2'000

## Legende:

- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S3
- Brunnenstube mit Fassungsstrang
- Quelleitung
- Reservoir
- Schacht

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

<b>Kuratli Calörtscher Hirner</b>	12.07.2004
Ingenieure Geometer Planer	
Wasterkingenweg, 8193 Eglisau	KA 6412_1.4



Pkt.	Y	X
14.1	679670.36	268780.87
14.2	679675.00	268795.83
14.3	679668.29	268800.85







Gemeinde Glattfelden

# Quellfassung Schachenbrücke

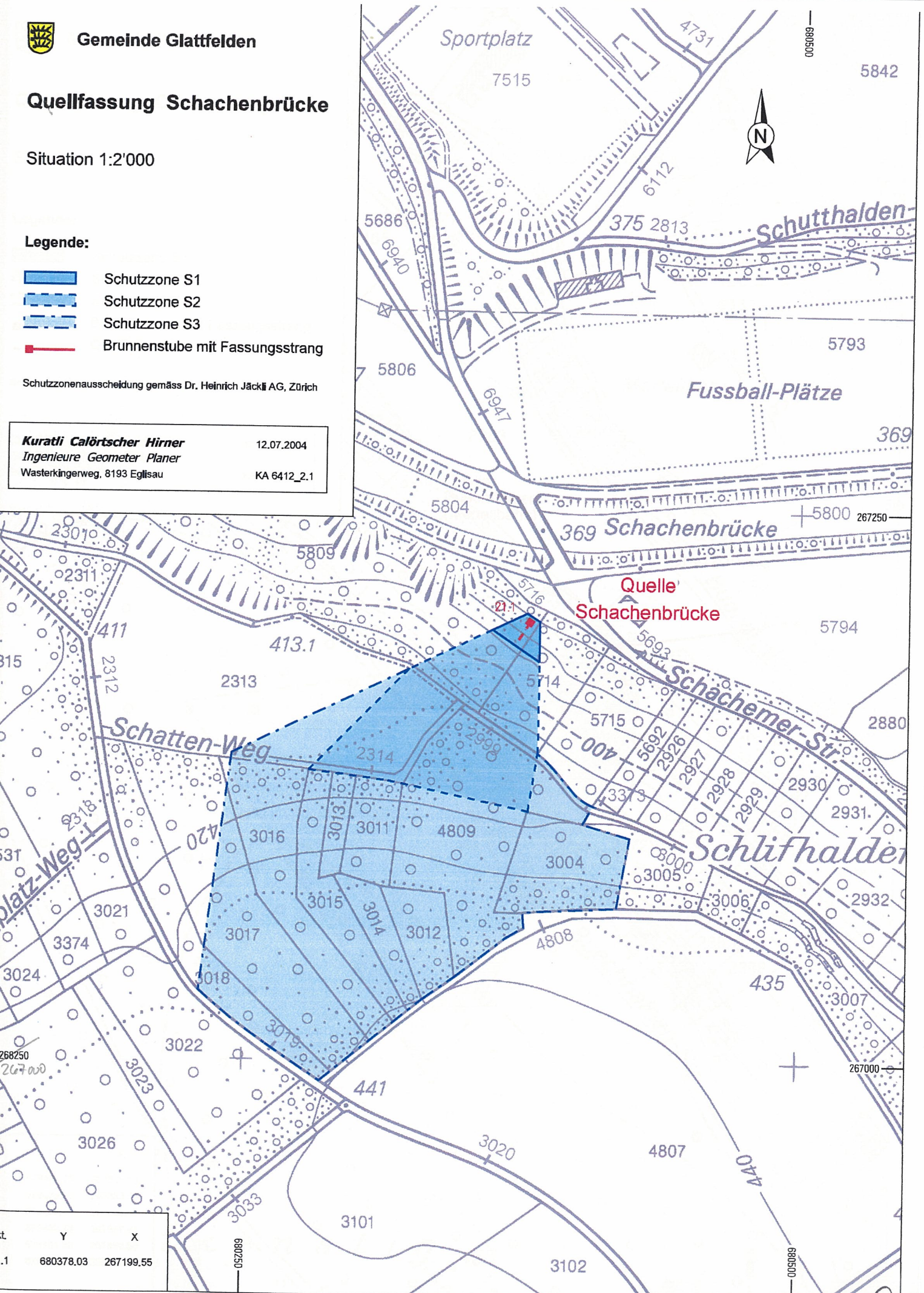
Situation 1:2'000

## Legende:

-  Schutzzone S1
-  Schutzzone S2
-  Schutzzone S3
-  Brunnenstube mit Fassungsstrang

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

<b>Kuratli Calörtscher Hirner</b>	12.07.2004
Ingenieure Geometer Planer	
Wasterkingenweg, 8193 Eglisau	KA 6412_2.1



st.	Y	X
.1	680378.03	267199.55

Handwritten signature or initials









Gemeinde Glattfelden

# Quellfassungen Brauereiweiher und Rütigass

Situation 1:2'000

## Legende:

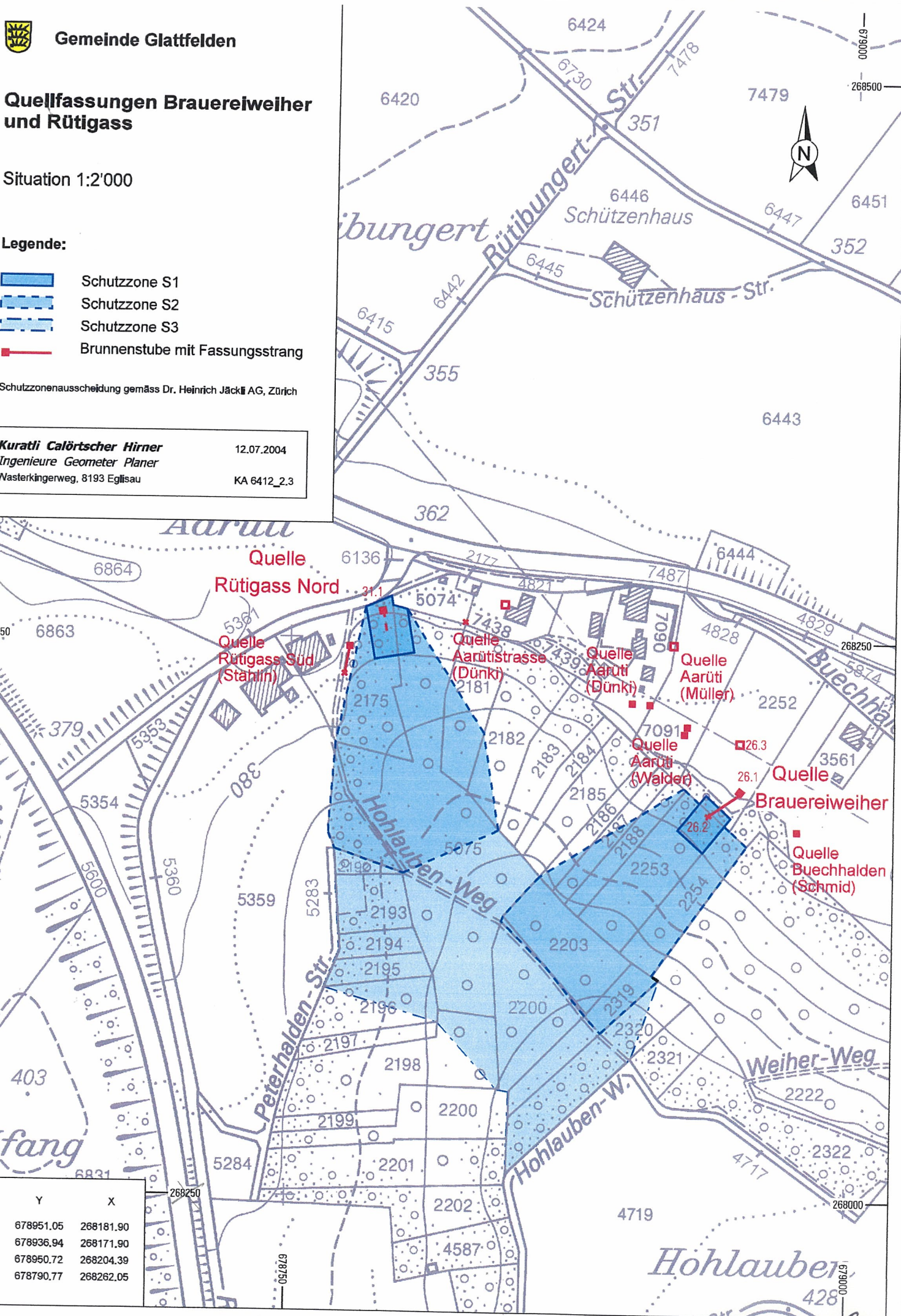
-  Schutzzone S1
-  Schutzzone S2
-  Schutzzone S3
-  Brunnenstube mit Fassungsstrang

Schutzzonenausscheidung gemäss Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

**Kuratli Calörtscher Hirner**  
 Ingenieure Geometer Planer  
 Wasterkingenweg, 8193 Eglisau

12.07.2004

KA 6412\_2.3



Y	X
678951.05	268181.90
678936.94	268171.90
678950.72	268204.39
678790.77	268262.05